die Bevölkerung des Thüringer Waldes. Vielleicht hätte der vom Verf. nicht genutzte Atlas „Hansische Handelsstraßen“ von Friedrich Bruns und Hugo Weczerka, vor derartigen Irrtümern bewahrt. Mit einer Kartenskizze hätte Vf. auch die eigentlich selbstverständliche Erkenntnis, daß Heringshandel nicht an Wasserstraßen gebunden war (S. 260, 271), auch graphisch unterstützen können.

Ein schwieriges Problem bei handelsgeschichtlichen Untersuchungen ist die vom Vf. mehrfach angesprochene Trennung zwischen Fernhandel und dem „Nahbereichshandel“ (z.B. 244). Je größer die Entfernungen zwischen Produktionszentren und Konsumtionsregionen sind, um so komplizierter sind die Unterscheidungen und um so dominierender ist auch der Fernhandel. Jedenfalls ist die Nennung von Hering als Transitgut in mehr als 40 thüringisch-sächsischen Geleitsordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts von Aken, Bernburg über Eisenach und Görlitz bis zu Meißen, Pirna, Wittenberg und Zwickau zunächst ein eindeutiger Beweis für den Fernhandel, die Nennung von zahlreichen kleineren Geleits- und Nebengeleitsorten an Regionalstraßen wie Köthen, Lauchstedt, Mühlberg, Pausa, Raguhn, Wiegendorf oder Wolkenstein aber auch für den „Nahbereichshandel“.

Noch einmal: Jahnke hat mit seiner Monographie nicht nur eine vorzügliche Leistung für den „Fang und Vertrieb von Ostseehering“ geboten, sondern damit zugleich auch neue Fragen und Anforderungen an die Handelsgeschichte gestellt. Bedauerlich ist allerdings, daß Vf. die gleichzeitige Kieler Dissertation von Angelika Lampen, Fischerei und Fischhandel im Mittelalter, gedruckt Husum 2000 (Hist. Studien 461), nicht kannte bzw. genutzt hat, obwohl auch in dieser Arbeit ein Abschnitt dem Schonischen Fischfang gewidmet ist.

Der Band wird abgeschlossen durch einen Anhang mit 14 Übersichten über Vitten, Fischlager, Vögte, Vertragsänderungen, Privilegien, Verträge, Zolleinnahmen und Gewinn- bzw. Handelsberechnungen, außerdem durch eine nützliche Harengologie sowie 5 Graphiken.

Leipzig Manfred Straube

Brigitte Streich, Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 2000. 315 S., 3 Abb. (= Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven, Bd. 7)

Innerhalb nur weniger Jahre ist abermals ein wettinisches Amt Gegenstand einer Darstellung geworden. Nachdem Uwe Schirmer das Amt Grimma[1] unter dem Gesichtspunkt demographischer, wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse bearbeitet hat, untersucht Brigitte Streich im hier anzuzeigenden Buch das Amt Altenburg. Ihr Ziel war von vornherein wesentlich enger gefaßt, wollte sie doch die Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung in den Mittelpunkt stellen, vor allem, weil sie in der bisherigen Forschung „die Verknüpfung der Erkenntnisse der Ämterforschung mit denen über die landesherrliche Zentrale“ vermißte (S. 11, Anm. 4). Der ursprüngliche Ausgangspunkt war die Edition einer Altenburger Ämterrechnung(!) von 1449/50 mit

[1] Uwe SCHIRMER, Das Amt Grimma 1484–1548. Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einem kursächsischen Amt am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Beucha 1996.

einer „knappen Auswertung". Das von ihr ermittelte Quellenmaterial, vor allem die sogenannten Amtleutebücher, haben sie dann aber veranlaßt, der Studie über Altenburg eine allgemeinere zur sächsischen Ämterverfassung voranzustellen. Nach einer Vorstellung ihrer Quellen beschreibt Vfn. die Entwicklung der Ämter, die Herkunft und die Aufgaben und Funktionen der Amtleute von den Anfängen im 12. Jahrhundert bis in das 15. Jahrhundert. Aus zahlreichen Einzelverweisen filtert sie schließlich die Erkenntnis heraus, daß das *Registrum dominorum marchionum missnensium* von 1378 schon die Ämterverfassung in voller Ausbildung zeigt, doch daß es schon 100 Jahre vorher Hinweise auf das Vorhandensein einer räumlichen Verwaltungsorganisation gab (S. 32)! Streich kann auch bestätigen, daß das Bemühen um eine Steigerung der Effektivität durchgehendes Merkmal des Ämterwesens im 15. Jahrhundert war (S. 43). Wichtig erscheint der Vfn. auch ihr Ergebnis, daß die Ämter Verwaltungseinheiten des jungen Staates waren und daß die Amtmänner um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr „belehnt" wurden „und auch nicht ministerialen Standes" waren, sondern ihnen das Amt im Rahmen einer „freien Vereinbarung übertragen" wurde (S. 50).

Die entscheidende Wende in der Entwicklung der Ämterverfassung sieht Streich in der Fixierung der ursprünglich auf Bitten des Landesherrn freiweillig entrichteten Bede und die Beauftragung von Vögten und Amtleuten mit ihrer Eintreibung (S. 52). „Ein auffallender Vorgang" ist für Streich „die Tatsache, daß in vielen Ämtern die Geleitsleute neben den Vogt traten und Funktionen ausübten" (S. 55). Der selbstbewußte Stil dieser Aussagen kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ergebnisse weitgehend bekannt sind und daß hier der Eindruck erweckt wird, bisherige Forschungen hätten den Charakter der Ämter falsch gekennzeichnet oder unterschätzt. Eine knappe Vorstellung der allgemeinen Ämtergeschichte hätte Streich möglicherweise vor Fehleinschätzungen und Irrtümern bewahrt: so etwa das Urteil, daß um 1450 „jährliche Rechnungslegungen" der Amtleute „wohl noch nicht üblich waren" (S.19).

Mehrere Aussagen sind korrigierungsbedürftig: die Straße zwischen Ostsee und Böhmen führte über Görlitz und nicht über Großenhain (S. 28), hinter „*Wartenbruck(?)*" (S. 33) verbirgt sich Wahrenbrück. Fragwürdig ist vor allem die Aussage, daß „die räumliche Mobilität" des sächsischen Adels bei der Übernahme von staatlichen Funktionen „eher gering einzustufen ist"(S. 58). Beispiele dafür soll eine „Tabellarische Übersicht zur Prosopographie der wettinischen Amtleute von 1360–1460" (S. 61–76) liefern, aber es gibt dort keinen Nachweis über längerfristig und kontinuierlich tätige Amtsinhaber, sondern fast jährlich sind neue Namen zu finden, so daß die Tabelle eigentlich das Gegenteil beweist. Allerdings ist die Aussagefähigkeit dieser Übersicht fraglich: so wird z.B. Heinrich von Brandenstein 1352–1359 als Vogt in Thamsbrück und Gotha genannt, 1353–1355 als Vogt in Weißenfels, 1353 soll er Vogt in Burgau und Arnshaugk gewesen sein, 1354 in Eisenach, 1356 in Creutzburg und 1359 in Triptis. Brandenstein kann schlechterdings nicht zur gleichen Zeit in den genannten Orten Vogt gewesen sein. Des Rätsels Lösung ist einfach: die Nennung von 1354 als Vogt in Thüringen. Es ist aber auch nicht denkbar, daß 1408/09 ein Heinrich „Schosser in Neuenburg (Naumburg)" war (vgl. auch zu 1411, 1411/12,1415, 1415/18). In der Bischofsstadt Naumburg hatten die Wettiner keinen Schoß einzunehmen, vielmehr dürfte hier die Neuenburg bei Freyburg/Unstrut gemeint sein. Auch dürfte ein 1411 genannter Franciscus „apotecarius in Leipzig" mehr mit der neu gegründeten Universität zu tun gehabt haben als mit einem landesherrlichen Amt. Daneben wurden auch völlig nutzlos Namen und Bezeichnungen in die Übersicht der „wettinischen Amtleute" aufgenommen wie „(1389/91) N.N. Vogt in Dresden", oder zu 1416 „Balthasar – Schreiber in Weißenfels" bis hin zu 1455 „Franz Rulicke – Reise nach

Brüx“ bzw. „Georg v. Bebenburg – Reise nach Österreich“. Ohne konkrete Nachweise und nähere Bezeichnungen ist diese Übersicht von nur geringem Wert. Nach den konkreten Aufgaben z.B. der Geleitsleute und den Voraussetzungen für deren Einsetzungen fragt Vfn. nirgends, denn sonst wäre ihr aufgefallen, daß es selbstverständlich 1456 mehr als 10 Geleitsämter (S. 55, Anm. 210) gegeben haben muß. Tatsächlich gab es z.B. bereits 1444/1446 in Wittenberg ein Geleitsamt mit sehr spezifizierten Geleitseinnahmen, ebenso in Freyburg 1449/50 und in zahlreichen anderen Städten. Ein Blick in die neuere Literatur hätte Vfn. schnell belehrt.

Der dem Amt Altenburg allein gewidmete zweite Teil befaßt sich zunächst mit der Geschichte und der räumlichen Ausdehnung, danach werden 160 Orte des Amtes beschrieben. Ist es schon bedenklich, den räumlichen Umfang eines Amtes um die Mitte des 15. Jahrhunderts auch mit einer Karte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts beweisen zu wollen (Trenckmann, Druck bei Schenk „vor 1756“), dann hätte eine intensive Auseinandersetzung mit den Quellen (z.B. Steuerregister) und dem Amtserbbuch von 1548 Vfn. vor Irrtümern bewahrt. Offensichtlich hat sie die Angaben aus ihrer Amtsrechnung verabsolutiert und vergessen lassen, daß eine Quelle eben nicht ausreicht, „das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert“ zu kennzeichnen. Jedenfalls ist die suggerierte Annahme, das Amt habe um 1449/50 nur 160 Orte umfaßt, nicht haltbar. Auch wenn Streich auf die komplizierten Besitz- und Rechtsverhältnisse verweist, hat sie doch einfach nur die Dörfer beschrieben, die in der Amtsrechnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts genannt werden. Offensichtliche Widersprüchlichkeiten werden nicht erläutert: auf S. 79 werden zum Beispiel Benndorf und Eschefeld genannt, die „aus dem Amtsverband des 14. und 15. Jahrhunderts ... ausgeschieden“ seien, gleichwohl werden diese Orte auf S. 85 bzw. 96 als zum Amt gehörig beschrieben. Dabei ist weder erkennbar, welcher inneren Struktur die Beschreibung folgt, noch wo die Maßstäbe liegen für Zins und andere Abgaben. Als konkrete Unterlage liegt das Amtserbbuch von 1548 (bei Streich Entstehung: 1542, S. 82, und 1547, S. 141) vor, das Vfn. selbst als zeitlichen Endpunkt für ihre Darstellung nennt (S. 79) und dessen Bearbeitung durch Schobert (Diss. phil. Leipzig 1926, nicht 1935) von ihr auch benutzt wurde. Dieses Amtserbbuch nennt z.B. 223 Dörfer (und Wüstungen) im Amt, die allerdings nicht in allen Bereichen voll dem Amt unterstanden. Was nützt z.B der Verweis auf das Registrum dominorum von 1378, wonach die Bewohner Benndorfs zu Michaelis 4 ß (Groschen?) und je 8 Malter Roggen bzw. Hafer abzuliefern hatten, wenn die Anzahl der leistungspflichtigen Höfe nicht bekannt ist? Für eine Interpretation einer Amtsrechnung von 1449/50 reichen derartige Angaben offensichtlich nicht aus.

Die folgenden Abschnitte befassen sich in Auswertung der einen Amtsrechnung mit der Verwaltung des Amtes, mit den Vögten, Geleitsleuten und Förstern (Eine Tabelle verzeichnet den Haferverbrauch des Vogtes!) und dem übrigen Amtspersonal, schließlich werden die Amtseinkünfte und -ausgaben aufgelistet. Welchen Gesichtspunkten die Übersicht über die „Geschoßeinkünfte des Amtes von geistlichen Grundherrschaften“ (S. 146f.) folgt, ist nicht erkennbar. So werden z.B. das Bergerkloster 12 mal und der Deutsche Orden 10 mal an verschiedenen Stellen genannt. Weitere Beispiele für zweifelhafte Aussagen zu den sonstigen Einnahmen des Amtes: unterschiedliche Schoßeinnahmen erklärt Vfn. als „möglicherweise eine Verschlechterung der Münze“; – höhere Schoßeinnahmen „könnten ... eine Sondersteuer“ (S. 145) sein; – zu den Gütern der Geleitsmänner wird neben den Dörfern Kürbitz und Kriebitzsch auch der Ort „*Kretzschmare*“ (S. 149, auch S. 151) genannt; – über Geleit und Zölle gibt es diffuse Erläuterungen (S. 149); – bei den Ausgaben hält es Vfn. für wichtig, darauf zu verweisen, daß „Vogt und Geleitsmann mit der Weiterleitung von Nachrichten ... eine wichtige staatliche Aufgabe versahen“ (S. 155) usw. Abwegig ist

die Übertragung von *Persigk* (S. 158) als *persischer Apfel, Pfirsich* (S. 272), obwohl im Kontext mit Stockfisch und Hecht eindeutig von Fisch die Rede ist. Tatsächlich handelt es sich um Barsch.

Die edierte Amtsrechnung als fast ausschließliche Quellenbasis für die Verwaltung, die Einnahmen und die Ausgaben des Amtes ist aber zu schmal, um sich ein zutreffendes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen und den administrativen Aufgaben des Amtspersonals verschaffen zu können. Viel zu viel bleibt statische „Momentaufnahme", zu sehr werden die Angaben aus der Amtsrechnung verabsolutiert und damit viele Einzelangaben überbewertet, was wiederum zu falschen Schlußfolgerungen führen kann. Die Edition der Ämterrechnung (?) von 1449/50 (S. 190–269) folgt modernen Ansprüchen, obwohl die angegebenen Richtlinien nach Heinemeyer im Literaturverzeichnis vermißt werden. Unverständlich ist, warum die verwendeten Bezeichnungen für Gewichte und Maße, obwohl sie von Anfang an im Text benutzt wurden, erst zu Beginn der Edition auf S. 191f. erläutert werden. So sind zunächst konkrete Vorstellungen über Einnahmen und Belastungen nicht möglich. Im übrigen beziehen sich die Angaben über Fuder und Tonne in der zitierten Form nicht auf Altenburg, sondern auf Sachsen und dann bei den Tonnen (mit etwa 5 l Differenz) auch nicht auf Butter sondern auf Bier. Warum Vfn. glaubt, daß im sächsisch-wettinischen Amt Altenburg mit böhmischen Groschen (S.192) gerechnet wurde, ist unerfindlich. Der kritische Leser wird weitere Irrtümer finden. Zusammenfassend läßt sich nur feststellen, daß die Publikation künftighin zwar in Literaturverzeichnissen genannt werden muß, nicht aber mit erhofftem Gewinn genutzt werden kann. Die eingangs genannte Arbeit von Uwe Schirmer bleibt nach wie vor der Maßstab für moderne Amtsgeschichten.

Leipzig Manfred Straube

Johannes Merz, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519. Oldenbourg Verlag, München 2000. 267 S.

Walter Schlesinger formulierte im Vorwort zu seinem Buch über „Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg" (1954) das Diktum: „Der deutsche Staat kommt vom Landesstaate her..." Dieses Zitat von Schlesinger steht nun auch am Beginn des forschungsgeschichtlichen Rückblickes bei Merz (S. 11, Anm. 1). Doch geht es diesem in Abgrenzung zu der Gedankenführung Schlesingers gerade nicht darum, den modernen Staat historisch zu verorten und ihn von der ihrem Wesen nach mittelalterlichen Landesherrschaft abzugrenzen. Merz geht es vielmehr darum, zu beobachten, wie fürstliche Herrschaft an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert von den Akteuren selbst definiert wurde, welche Mittel diese Akteure damals einsetzten, um fürstliche Herrschaft zu verwirklichen und wie sich theoretischer Anspruch und praktische Ergebnisse dieser Politik zueinander verhielten (S. 22). Dabei beabsichtigt Merz zugleich eine Revision der herrschenden Forschungsmeinung über die Entstehung der – in mancher Hinsicht unvollständig gebliebenen – Staatlichkeit in Franken, wonach diese, so die landläufige Meinung, auf der sogenannten Vogtei aufgebaut habe. Dieser landschaftlich eigentümliche Terminus, den Vf. am gegebenen Ort leider inhaltlich nicht näher erläutert, sondern voraussetzt (S. 14), umfaßte das Recht auf Gebot und Verbot, auf Steuererhebung, das Aufgebot der militärischen Folge, Forderung von Frondiensten, Kirchweihschutz und andere Formen von Obrigkeit in der vormodernen ländlichen Welt. Vf. kritisiert die Forschungsmeinung, die fränkische Staatlichkeit habe sich aus der Vogtei entwickelt, als ahistorisch, weil sie die Argumentation von Ju-